



HVBG

HVBG-Info 11/1988 vom 14.04.1988, S. 0862 - 0866, DOK 194.84:431/091/017-BSG

**Arbeitsunfähigkeit ausländischer Arbeitnehmer, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen und während eines Aufenthalts in ihrem Heimatstaat erkranken - BSG-Urteil vom 10.09.1987 - 8 RK 8/87 - und VB 31/88**

Arbeitsunfähigkeit ausländischer Arbeitnehmer, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen und während eines Aufenthalts in ihrem Heimatstaat erkranken (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO, Art. 18 EWG-Verordnung Nr. 574/72); hier: BSG-Urteil vom 10.09.1987 - 8 RK 8/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 10.09.1987 - 8 RK 8/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Bindung an die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen ausländischen Versicherungsträger, wenn die zuständige (inländische) Krankenkasse nicht von der in Art. 18 Abs. 5 EWGV 574/72 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, den Versicherten durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

Orientierungssatz:

Auslandserkrankung - Rückkehr zwecks ärztlicher

Kontrolluntersuchung:

Der im Ausland erkrankte Versicherte ist nicht verpflichtet in den Staat des zuständigen Trägers zurückzukehren, um sich dort einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Der zuständige Träger könnte die vorgesehene Kontrolluntersuchung durch einen Arzt seiner Wahl, und zwar durch einen Arzt des Wohnlandes des Betroffenen, vornehmen lassen (vgl. EuGH vom 12.03.1987 - 22/86 = SozR 6055 Art. 18 Nr. 1 = VB 14/88 = HV-INFO 1988, S. 353-358 sowie VB 31/88 = HV-INFO 1988, S. 866).

-----  
Arbeitsunfähigkeit ausländischer Arbeitnehmer, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen und während eines Aufenthalts in ihrem Heimatstaat erkranken

Zusammenfassung:

Das Rundschreiben Nr. 13/1988 der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, AOK-Bundesverband, wird mitgeteilt, das die Schwierigkeiten hinsichtlich der Behandlung von im EWG-Ausland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erläutert.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH19401085 = VB 031/88 vom 14.04.1988